

Aufgrund der §§ 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBL. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 1993 (GVBL. I. S. 533) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (Eig B Ges) in der Fassung vom 20. Mai 1992 (GVBL. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach am 13.12.1993 folgende Betriebssatzung, am 22.03.1999 den 1. Nachtrag, am 24.09.2002 den 2. Nachtrag, am 10.12.2007 den 3. Nachtrag, am 10.10.2016 den 4. Nachtrag und am 21.11.2016 den 5. Nachtrag hierzu beschlossen:

Betriebssatzung für die Stadtwerke Bad Schwalbach

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes mit all seinen Hilfs- und Nebenbetrieben ist, die Versorgung der Stadt mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Bad Schwalbach“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	1.819.176,51 €
Davon entfallen auf	
1. Einrichtungen der Wasserversorgung	387.559,24 €
2. Einrichtungen der Abwasserbeseitigung	1.431.617,27 €

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Der Magistrat kann zur Leitung des Eigenbetriebes einen oder mehrere Betriebsleiter/innen bestellen oder die Betriebsleitung einem Dritten übertragen.
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit sie nicht nach § 5 Eig B Ges der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 Eig B Ges der Entscheidung des Magistrats unterliegen.

- (2) Der/Die Betriebsleiter/in ist befugt, sich im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n geeignete/n Beschäftigte/n des Eigenbetriebes vertreten zu lassen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Magistrat öffentlich bekanntzugeben.

§ 3 (3) Eig B Ges bleibt unberührt.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. Fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern(innen), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) der/die Bürgermeister/in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Magistratsmitglied.
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrates und die gleiche Anzahl von Stellvertretern(innen), die von diesem zu benennen sind.
 3. zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt Bad Schwalbach und die gleiche Anzahl von Stellvertretern(innen), die auf Vorschlag des Personalrats von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
 4. Der Betriebskommission können bis zu zwei sachkundige Personen angehören, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Der Betriebskommission obliegen die in § 7 EigBGes aufgeführten Aufgaben, insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Werte im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt, die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10(1) EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt. Weiterhin ist die Genehmigung der Betriebskommission erforderlich generell bei der Niederschlagung von Forderungen, beim Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro je Einzelfall und bei Stundung von Zahlungsverpflichtungen über 2.500,00 Euro je Einzelfall.
- (3) Die Betriebskommission kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen. Sie überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

§ 7 Aufgaben des Magistrates

Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Magistrates ergeben sich dabei aus den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (insbesondere § 8 Eig B Ges) sowie dieser Satzung.

§ 8 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.

Sie ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 Eig B Ges;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zur Mehrausgabe nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 Eig B Ges;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 Eig B Ges) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 Eig B Ges;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern(innen) oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 Eig B Ges;
13. Bestellung des(r) Prüfers(in) für den Jahresabschluss.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der/Die Bürgermeister(in) ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteter des Eigenbetriebes.

§ 10 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte werden durch den Eigenbetrieb über eigene Kassenkonten abgewickelt.

Es ist eine Sonderkasse einzurichten, die mit der Stadtkasse verbunden wird.
Auf die Bestimmungen des § 12 Eig B Ges wird besonders verwiesen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 12 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Bestimmungen des § 20 Eig B Ges.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und der Betriebskommission vorzulegen. Auf die Bestimmungen des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen insbesondere der §§ 22 ff Eig B Ges wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des/r Abschlussprüfers(in) mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung, erstmalig in Kraft getreten am 01.01.1994, tritt in der Fassung ihres Fünften Nachtrags zum 01.01.2017 in Kraft.

Bad Schwalbach, 01.12.2016

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Schwalbach

gez.
Hußmann
Bürgermeister

Veröffentlicht
im Aarbote am: 21.10.2016
im Wiesbadener Kurier (Untertaunusausgabe) am: 21.10.2016

